

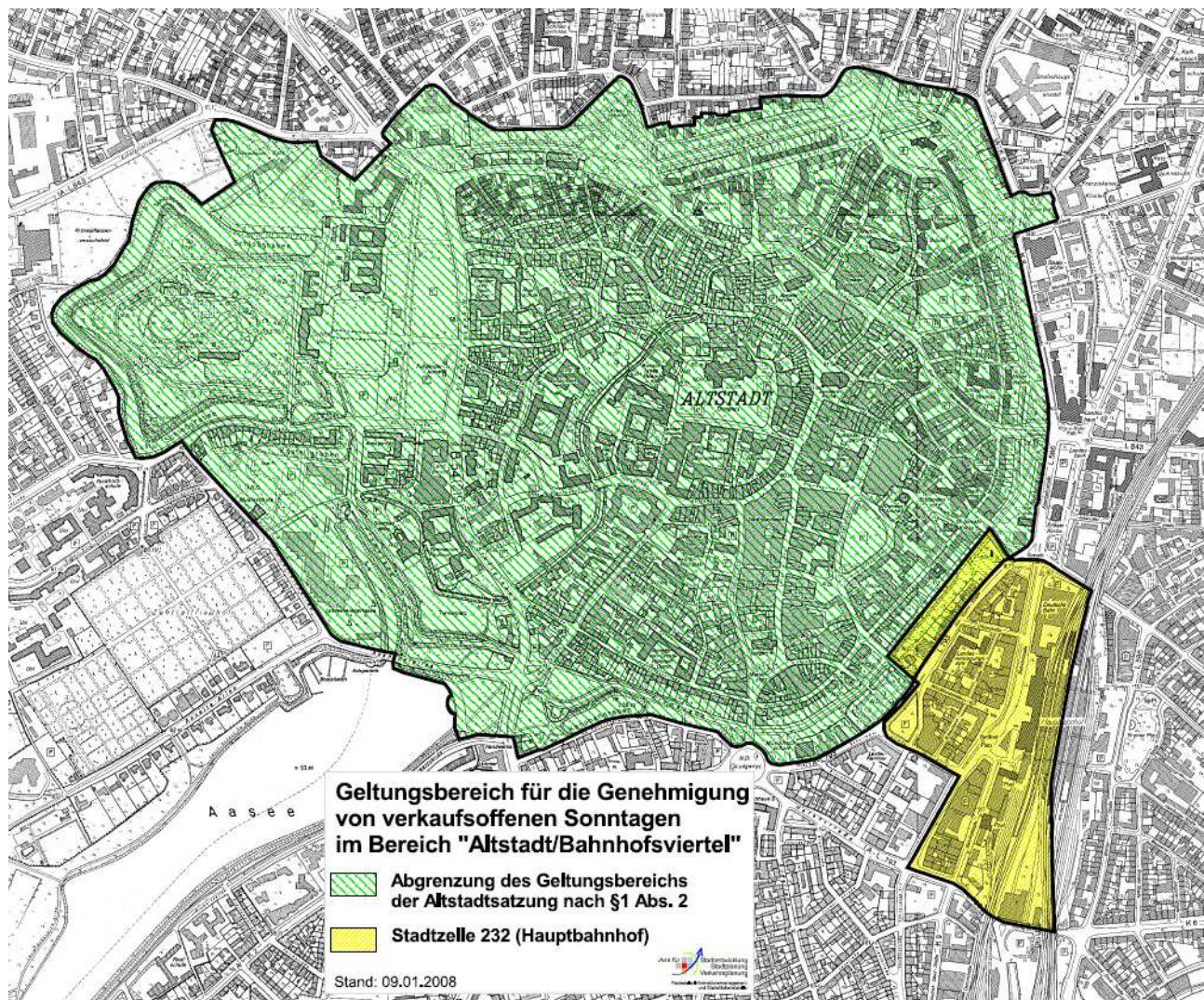
Anlage 3 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/1075/2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 04.10.2009 und 29.11.2009 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge-
setz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ge-
setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.
NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster fol-
gende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster- Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im
„Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen
Standortbereich, „Typ A: City/Geschäftszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem
04.10.2009 und am Sonntag, dem 29.11.2009, jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöff-
net sein.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.